
S 1 AS 220/06

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 220/06
Datum	18.07.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 15. November 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 2006 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II während des Hochschulstudiums in A.

Die Klägerin, geboren 1979, beantragte am 15.11.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II. Vorgelegt wurde eine Bestätigung des Studentenwerks A. vom 07.11.2005, wonach die Klägerin für den Studiengang "Lehramt an Realschulen" an der Universität A. (Wintersemester 2005/06 = 9. Fachsemester) dem Grunde nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung habe. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 und Abs. 3 a BAföG (Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus) seien nicht erfüllt.

Vom Vater der Klägerin wurde vorgetragen, dass sie als Eltern mit

dargelehnsweisen GeldbetrÄngen in Vorlage getreten seien. Dies kÄnne so kein Dauerzustand werden. Er als alleinverdienender Vater stehe selbst vor der u.a. finanziellen Frage, ob und in welchem Rahmen er aufgrund seines angegriffenen Gesundheitszustandes vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheide. Im Weiteren wurde angegeben, dass er jahrzehntelang hauptberuflich als Krankenkassenbetriebswirt tÄchtig sei.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15.11.2005 eine LeistungsgewÄhrung ab, weil ein Anspruch nach SGB II nach [Ä§ 7 Abs. 5](#), 6 SGB II ausgeschlossen sei.

Dagegen legte die KlÄgerin durch ihren Vater am 27.11.2005 Widerspruch ein. Die KlÄgerin habe sich zur PrÄfung im Herbst 2006 angemeldet.

Im Weiteren wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.03.2006 zurÄckgewiesen. Es komme auch keine darlehensweise Leistung nach [Ä§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) in Betracht, weil kein Fall besonderer HÄrte vorliege.

Dagegen legte die KlÄgerin durch ihren Vater am 21.03.2006 Klage zum Sozialgericht Augsburg ein mit dem Hauptziel, Arbeitslosengeld II bewilligt zu bekommen und die kostenfreie Krankenversicherung nach [Ä§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a](#) Sozialgesetzbuch FÄnftes Buch (SGB V). Die KlÄgerin wolle von ihrem Elternhaus finanziell nicht mehr abhÄngig sein. Auch wegen des seit 24.01.2006 bestehenden Krankenstandes mit drohendem Ende des DienstverhÄltnisses wolle die KlÄgerin ihren Eltern kÄnftig finanziell nicht mehr zur Last fallen. Auf Nachfrage zur BegrÄndung einer besonderen HÄrte wurde vorgetragen, dass die KlÄgerin ein anfÄngliches Studium mit dem Ziel eines Magister-Abschlusses 2003 beendet habe und im Sommer-Semester 2003 in das jetzige Studium mit Ziel Lehramt an Realschulen gewechselt sei.

Vom Termin zur mÄndlichen Verhandlung vom 18.07.2006 wurde die KlÄgerseite ordnungsgemÄÄ benachrichtigt.

Der Vertreter der Beklagten beantragte im Termin die Klageabweisung.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Klageakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Klage ist nicht begrÄndet.

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BundesausbildungsfÄrderungsgesetzes dem Grunde nach fÄrderungsfÄhig sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ([Ä§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#)). Nach [Ä§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAfÄG](#) wird AusbildungsfÄrderung geleistet fÄr den Besuch von Hochschulen. Damit ist der Studiengang der KlÄgerin an der UniversitÄt A. dem Grunde nach fÄrderungsfÄhig nach dem BAfÄG. FÄr den Ausschluss nach [Ä§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) genÄgt es, dass die

Ausbildung dem Grunde nach fÄ¶rderungsgefÄ¶hrig ist. Es kommt nur darauf an, dass die Ausbildung (theoretisch) dem Grunde nach gefÄ¶rdert werden kann, auch wenn der Betroffene konkret, wie etwa bei Fachrichtungs- oder Ausbildungswechsel oder bei Ä¶berschreitung der fÄ¶rderungshÄ¶chstsdauer nach Â§ 15 a BAFÄ¶G keinen Anspruch auf BAFÄ¶G hat (Spellbrink in Eicher/ Spellbrink, Kommentar SGB II [Â§ 7 RdNr. 43](#)).

Das Sozialgesetzbuch II ist kein Auffangnetz fÄ¶r FÄ¶lle, in denen kein BAFÄ¶G (mehr) gewÄ¶hrt wird. Der Ausschlussstatbestand soll die Grundsicherung fÄ¶r Arbeitssuchende davon befreien, eine (versteckte) AusbildungsgefÄ¶rderung auf der "zweiten Ebene" zu sein und beruht darauf, dass AusbildungsgefÄ¶rderung durch Sozialleistungen, die die Kosten der Ausbildung und den Lebensunterhalt umfassen, auÄ¶erhalb des Sozialgesetzbuches II abschlieÄ¶end geregelt ist (Adolph in Linhart, SGB II, SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz ([Â§ 7 SGB II RdNr. 82](#))).

Es kommt auch kein Fall einer darlehensweisen GewÄ¶hrung nach [Â§ 5 Abs. 7 Satz 2 SGB II](#) in Betracht. Das Gesetz sieht also bei FÄ¶llen besonderer HÄ¶rte maximal eine darlehensweise LeistungsgewÄ¶hrung vor (wie sie nach Einlassung klÄ¶gerseits aktuell von den Eltern der KlÄ¶gerin geleistet wird). Bei einer darlehensweisen Leistung ist zum einen bereits der klÄ¶gerseits geltend gemachte Anspruch auf Versicherung nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V](#) ausgeschlossen. Eine vorschussweise Leistung setzt ebenfalls einen bestehenden Anspruch voraus.

Bei der gesetzlichen Konzeption ist auch die darlehensweise Leistung auf AusnahmefÄ¶lle beschrÄ¶nkt. Es genÄ¶gt nicht die "HÄ¶rte", die darin besteht, dass mit dem Ausschluss der Hilfe zum Lebensunterhalt fÄ¶r die Zeit der Ausbildung verbunden ist. Ein besonderer HÄ¶rtefall liegt erst dann vor, wenn im Einzelfall UmstÄ¶nde hinzutreten, die auch im Hinblick auf den Gesetzeszweck, die Grundsicherung von den finanziellen Lasten der Ausbildungsforderung freizuhalten, den Ausschluss als Ä¶bermÄ¶Ã¶ig erscheinen lassen. Nach [Â§ 1610 Abs. 2 BÄ¶rgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) besteht bei entsprechender Eignung der Anspruch auf Finanzierung eines Studiums. Der Wunsch, Eltern finanziell nicht mehr zur Last fallen zu wollen begrÄ¶ndet keinen HÄ¶rtefall im Sinn von [Â§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#).

Damit war die Klage mit der sich aus [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Erstellt am: 27.07.2006

Zuletzt verÄ¶ndert am: 23.12.2024